



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 17. Dezember 1987

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
6.11.87	Anordnung über die Zulassung und Approbation auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle .....	• 277
24.11. 87	Anordnung über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen 280	
27.11. 87	Anordnung Nr. 4 über die materielle Anerkennung der Werk tätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien .....	281
2.12. 87	Anordnung zur Vermögen- und Erbschaftsteuer .....	282
3.12. 87	Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht .....	282
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		283

## Anordnung über die Zulassung und Approbation auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle vom 6. November 1987

Auf der Grundlage des § 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) wird zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, von Sachwerten oder Umwelt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Zulassung von Erzeugnissen für ihre Herstellung bzw. Verwendung, die Zulassung von Betrieben für die Herstellung von Erzeugnissen sowie die Approbation von Importerzeugnissen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (nachfolgend ASMW genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt).

(3) Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Erteilung von Zulassungen oder Genehmigungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

### § 2

#### Zulassungspflicht und Approbationspflicht

(1) Der Zulassung durch das ASMW bedürfen:

- a) die in der „Nomenklatur der zulassungs- und approbationspflichtigen Erzeugnisse“ genannten Erzeugnisse,

wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden,

- b) die Betriebe, die die in der „Nomenklatur der Erzeugnisse, für deren Herstellung die Betriebe zugelassen sein müssen“ genannten Erzeugnisse herstellen,
- c) die in der „Nomenklatur der zulassungs- und approbationspflichtigen Erzeugnisse“ genannten und bereits zugelassenen Erzeugnisse, wenn sie für einen neuen, bisher nicht üblichen Verwendungszweck eingesetzt werden sollen.

(2) Der Approbation durch das ASMW bedürfen die in der „Nomenklatur der zulassungs- und approbationspflichtigen Erzeugnisse“ aufgeführten Erzeugnisse, deren Import beabsichtigt ist und die in der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden sollen.

(3) Die Nomenklaturen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden vom Präsidenten des ASMW im Sonderdruck ST des Gesetzblattes bekanntgemacht.<sup>1</sup> Änderungen der Nomenklaturen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen vom Präsidenten des ASMW im Sonderdruck ST des Gesetzblattes bekanntgemacht.

(4) Eine Zulassung oder Approbation ist nicht erforderlich für nicht industriell hergestellte Erzeugnisse, für den Eigenbedarf hergestellte Einzelerzeugnisse, Erzeugnisse für den Forschungsbedarf, oder für Erzeugnisse, die ausschließlich für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden.

(5) Unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse, insbesondere zur Sicherung einmaliger, kurzfristiger Importe oder zur Überbrückung des Zeitraumes des Approbations- bzw. Zulassungsverfahrens kann der Präsident des ASMW auf Vorschlag der Leiter der zuständigen zentralen

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Sonderdruck Nr. ST 1104 des Gesetzblattes.